

Engelhard Mazanke  
Leiter der Ausländerbehörde  
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
19(4)159 A

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin  
Zimmer **685**  
Etage **6**  
Telefon **(030) 90269 – 4003**  
Fax **(030) 90269 - 4099**  
Vermittlung **(030) 90269 - 4002**  
Intern **(9269)- 4003**  
E-Mail:  
Engelhard.mazanke@labo.berlin.de  
Internet: <http://www.berlin.de/labo>  
Datum **01.11.2018**

-----  
**Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes – BT-Drs. 19/4456, 19/4548.**

Sehr geehrter Herr Dr. Heynckes,  
sehr geehrte Damen und Herren,

über die Einladung habe ich mich gefreut. Wie erbeten nehme ich wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werden zwei begrüßenswerte Ziele verfolgt.

Erstens soll der wesentliche Teil der Mitwirkungspflichtigen Asylsuchender im Asylverfahren in die Widerrufs- und Rücknahmeverfahren beim Bundesamt übertragen werden. Diese Mitwirkungspflichten gelten dann in allen Widerrufs- und Rücknahmeverfahren in der Verantwortung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Es sind also nicht nur anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge betroffen, sondern auch subsidiär Schutzberechtigte und Menschen, bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (s. § 73 b Abs. 4 sowie § 73 c Abs. 3 AsylG).

Zum zweiten sollen gesetzlich vorgesehene Maßnahmen zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität, die im Asylverfahren unterlassen wurden, nunmehr im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren nachgeholt werden. Damit würden auf Grund der besonderen Belastungssituation aller bei der Aufnahme Asylsuchender beteiligter Behörden erfolgten Versäumnisse der Jahre 2015 und 2016 korrigiert werden können, ohne dass die erkenntnisdienliche Behandlung regelhaft für die Widerrufs- und Rücknahmeverfahren des Bundesamtes wird.

Beide Gesetzesänderungen ermöglichen es dem Bundesamt unmittelbar an den Betroffenen heranzutreten, ihn zur Mitwirkung zu verpflichten, bei fehlender Kooperationsbereitschaft dennoch zeitnah nach Aktenklage zu entscheiden und ggf. nachträglich die Identität des Betroffenen durch erkenntnisdienliche Maßnahmen zu überprüfen und zu sichern. Dies wird zu einer dringend notwendigen Beschleunigung der Widerrufs- und Rücknahmeverfahren beitragen.

Die jetzige Gesetzeslage führt dagegen zu erheblichen Verzögerungen etwa beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten oder bei der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen und ist damit auch nicht im wohlverstandenen Interesse Bleibeberechtigter an einer Verfestigung des Aufenthalts und ihrer Integration.

Besonders integrationshemmend ist derzeit, dass Niederlassungserlaubnisse bei besonderen Integrationsleistungen nach dreijährigem Aufenthalt gemäß § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG allein mangels eines abgeschlossenen Widerrufs- und Rücknahmeverfahrens nicht erteilt werden können. Im Rahmen entsprechender Anfragen seitens der Ausländerbehörde Berlin teilt das Bundesamt mittlerweile häufig mit, dass begonnene Widerrufs- und Rücknahmeverfahren wegen der hohen Anzahl solcher Vorgänge nicht zeitnah bearbeitet werden könnten. Auch ein Termin zur Bearbeitung der Anfragen wird nicht genannt.

Ob das Bundesamt in diesem und im nächsten Jahr überhaupt in der Lage sein wird innerhalb der gem. § 73 Abs. 2 a vorgegebenen dreijährigen Frist mehrere 100.000 Widerrufs- und Rücknahmeverfahren abzuarbeiten, kann bezweifelt werden.

Im Einzelnen rege ich folgende Änderungen an:

## **1. Zur Übertragung der wesentlichen Mitwirkungspflichten Asylsuchender in die Widerrufs- und Rücknahmeverfahren gem. §§ 73, 73 b und 73 c AsylG**

Aus verwaltungspraktischer Sicht ist es vernünftig und richtig mit § 73 Abs. 3 a S. 1 und 2 AsylG-E an den Wortlaut des § 15 Abs. 1 S. 1 anzuknüpfen und im Übrigen in § 73 Abs. 3 a S. 2 AsylG-E auf eine ausgewählte Gruppe der dort genannten Mitwirkungspflichten zu verweisen. Es macht Sinn nicht alle Mitwirkungsverpflichtungen und gesetzlichen Eingriffsbefugnisse des § 15 AsylG zu übernehmen.

Durch den Verzicht auf die Möglichkeit der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 3 AsylG) oder gar der Durchsuchung bei Vorsprache (vgl. § 15 Abs. 4 AsylG) wird deutlich, dass der Gesetzgeber hier mit Augenmaß vorgeht.

Für mich nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum die allgemeine Mitwirkungspflicht des § 73 Abs. 3 a S. 1 AsylG-E im zweiten Halbsatz eingeschränkt wird. Weder enthält die Parallelvorschrift des § 15 Abs. 1 S. 1 AsylG, an deren Wortlaut erkennbar angeknüpft wird, eine solche Einschränkung, ohne dass dies in der Praxis bisher zu Problemen führte, noch ist in der Gesetzesbegründung erwähnt, an welche Fallkonstellationen hier gedacht ist. Dass eine Mitwirkungsverpflichtung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein muss, ergibt sich bereits aus allgemeinen verfassungsrechtlichen Erwägungen, so dass auch eine Klarstellung insofern entbehrlich ist. Unklar bleibt zudem, wer im Streitfall die Darlegungs- und Nachweispflicht für die Zumutbarkeit trägt.

Vor diesem Hintergrund rege ich an, den zweiten Halbsatz des § 73 Abs. 3 a S. 1 AsylG-E nach dem Wort „verpflichtet“ ersatzlos zu streichen.

Mit ähnlichen Argumenten rege ich zudem an, auch den einschränkenden zweiten Halbsatz des § 73 Abs. 3 a S. 4 AsylG-E nach dem Wort „entscheiden“, aus Gründen der Gesetzesklarheit als entbehrlich zu streichen. Aus meiner Sicht ergibt sich das Einbeziehen vom Betroffenen vorgetragener Tatsachen und/oder die Vorlage von Urkunden und sonstigen Unterlagen nach Setzen einer angemessenen Frist schon aus § 73 Abs. 3 a S. 5 AsylG-E. § 73 Abs. 3 a S. 4 Nr. 1 AsylG-E ist damit entbehrlich.

Gleiches gilt für § 73 Abs. 3 a S. 4 Nr. 2 AsylG-E. Verletzt ein Betroffener schuldhaft oder unverschuldet seine Mitwirkungspflichten, so ist dies ohnehin gem. § 73 Abs. 3 a S. 6 AsylG-E zu berücksichtigen.

## **2. Zur entsprechenden Anwendung des § 16 Abs. 1 bis 4 und 6 AsylG**

Anders als mit der entsprechenden Anwendung einzelner Mitwirkungspflichten des § 15 AsylG im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren, soll die Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen entsprechend § 16 AsylG-E nicht fester Bestandteil dieser Verfahren werden. Zweck

ist ausweislich des Wortlauts des § 73 Abs. 3 a S. 2 AsylG-E allein die nachholende Sicherung der Identität auf Grund vergangener Versäumnisse.

Denkt man diesen Gedanken zu Ende, so ist nicht ersichtlich, warum die so gewonnenen Daten nicht auch mit der Fundpapierdatenbank abgeglichen und/oder zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung verwandt werden sollten. Insofern sollte hier § 16 AsylG in vollem Umfang zur Anwendung kommen und ist der Stellungnahme des Bundesrates insofern zu folgen, als in § 73 Abs. 3a S. 2 AsylG-E die Worte „Absatz 1 bis 4 und 6“ zu streichen wären.

Abgeleitet vom Gesetzeszweck und auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht sinnvoll scheint es mir dagegen, den weiteren Streichungsvorschlag des Bundesrats zu § 73 Abs. 3 a S. 2 AsylG- E zu folgen. Das Widerrufs- und Rücknahmeverfahren, welches im Regelfall spätestens drei Jahre nach dem anerkennenden Bescheid erfolgt, bietet für sich genommen gerade keine Veranlassung der erneuten Überprüfung einer im Asylverfahren geprüften Identität. Die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten der §§ 48, 49 AufenthG sind hier völlig hinreichend.

Mit freundlichen Grüßen  
Engelhard Mazanke